

## Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

**Antragsteller:**

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefonnummer

Ich beantrage eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange**. Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden

Begründung des Antragsteller:

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt? Wenn ja, bei welcher? (Bitte ggf. Kopie der Entscheidung vorlegen)

Wurden andere Behörden und Gerichte (z.B. Jugendamt, Sozialamt) von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und entsprechende Sperrungen von diesen Stellen eingerichtet?

**Von den umseitig abgedruckten Informationen und Hinweisen zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister habe ich Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)

## Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG).

Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.

**Bitte prüfen Sie genau, welchen Privatpersonen Sie Ihre neue Anschrift bereits mit-geteilt haben.**

**Bei häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution** oder „Gewalt im Namen der Ehre“ haben Sie die Möglichkeit sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internet-adresse (Tel.: 08000116016; [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)) zu wenden.

Welchen Behörden ist Ihre neue Adresse bekannt (z.B. Kfz-Zulassung, Finanzamt, Jugendamt, Gerichte, Ausländerbehörde). **Es ist notwendig, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen.**

Denken Sie daran, keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechnachbuch zu bestellen. Gleiches gilt bei Abschluss von Verträgen für Mobiltelefone.

Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann evtl. der Aufenthaltsort fest-gestellt werden. Verwandte und Bekannte sollten daher nur, wenn erforderlich, von öffentlichen Fernsprechan-schlüssen ohne Rückruffunk-tion angerufen werden. *(Bei Rückruffunk-tion wird im Display der Standort der Telefonzelle angezeigt.)*

Nehmen Sie nicht an Adresssammlungen teil.

Veröffentlichen Sie keine persönlichen Daten im Internet (z.B. Facebook).

Stellen Sie keinen Nachsendeantrag bei der Post.

Prüfen sie bei Ihrer Krankenversicherung, ob ggf. Daten an den Hauptversicherer (z.B. Ehemann, Vater) weitergegeben werden. Auch hier gilt: **Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung stellen.**

Falls Sie HalterIn eines Kraftfahrzeuges sind, lassen Sie Auskünfte zu Ihrem Kennzeichen der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle sperren.

Unterrichten Sie Ihre Kfz-Versicherung, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z.B. mit Fahrerflucht) durch diese keine Auskunft erteilt wird.

Lassen Sie in einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.